

Satzung Förderverein der 24 Grundschule Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein der 24. Grundschule Leipzig e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der 24. Grundschule in Leipzig gem. der gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.

3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet:
 - a.) mit dem Tod;
 - b.) mit der schriftlichen Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 3) mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten;
 - c.) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:
 - a.) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b.) mit der schriftlichen Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 3) mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten;
 - c.) durch Ausschluss.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung gem. § 6 Abs. 1b und 2b ist der Eingang der Austrittserklärung beim Verein maßgebend.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
6. Nach Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.
7. Mit Vorstandsbeschluss können Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder können jederzeit ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung von Fristen beenden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind über die Aktivitäten des Vereins ständig zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a.) die Wahl des Vorstandes
 - b.) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c.) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d.) die Entlastung des Vorstandes
 - e.) die Änderung der Satzung
 - f.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g.) die Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie

nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Der Vorstand ist berechtigt, den Schulleiter und/oder dessen Vertreter, den/die Schulsprecher/in und/oder dessen Vertreter/in, den Träger der Schule und die Schulbehörde (Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig) zu den Sitzungen einzuladen und mit beratender Stimme daran teilnehmen zu lassen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung von Grundschulkindern.

Leipzig, den 9. Januar 2012